

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 7 (1909-1910)

**Heft:** 9

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ebensowenig stichhaltig, wie die Voraussetzungen es waren; und als Resultat ergibt sich also, daß das Bundesgericht den Rekurs der Freiwilligen-Missionare zu unrecht geschützt hat, — sofern das Urteil nicht aus andern Gründen als den vom Gericht angenommenen doch richtig ist. — Solche sind in der Tat vorhanden und mögen hier auch noch kurz Erwähnung finden:

Wenn man sich auf der einen Seite das Vorgehen der Freiwilligen-Missionare, auf der andern dasjenige richtiger Bettler vergegenwärtigt, so hat man doch das Gefühl, daß es sich nicht um das Gleiche handle. Von diesem Gefühl hat sich offenbar auch das Bundesgericht bei seinen Erwägungen leiten lassen. Der rechtserhebliche Unterschied liegt aber nicht da, wo ihn das Bundesgericht gesucht hat, in den Motiven; er liegt vielmehr in der Handlung der Kollektierer, genauer gesagt in dem Inhalt der von ihnen vorgebrachten Bitte. Dieser Inhalt ist in der Weise verschieden, daß der Bettler erklärt, er oder eine andere Privatperson, für die er bittelt, bedürfe der Unterstützung, während der Kollektierer erklärt, die von ihm vertretene Sache bedürfe der Unterstützung, für diese möge man ihm etwas geben. Es ist möglich, daß die vom Bundesgericht zitierte Definition des Bettels diesen Sinn haben soll und ihn nur nicht deutlich genug zum Ausdruck bringt. Um Zweideutigkeit zu vermeiden, wäre die Definition genauer etwa so zu fassen, daß gesagt wird: „Bettel ist die mit der Bedürftigkeit des Empfängers begründete Bitte um ein geldwertes Geschenk.“ Denn auf die Begründung, nicht auf den Grund des Gesuches kommt es an; mit der Begründung tritt der Gesuchsteller an die Außenwelt, mit dieser wirkt er auf das Publikum, und bei dieser, nicht bei dem, was er für sich zu der Sache denkt, kann und soll er deshalb auch behaftet werden.

Die Ausscheidung der Fälle von Bettel und Kollekte vollzieht sich danach ohne Schwierigkeiten, und es finden auch die Missbräuche auf der einen wie auf der andern Seite ihre angemessene Würdigung. Schwindelhafter Bettel ist nach den hiefür bestehenden Spezialbestimmungen, schwindelhaftes Kollektieren aber als Betrug nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Will man Missbräuche des Kollektierens bekämpfen, welche hienach nicht schon betroffen sind, oder dem Kollektienwesen überhaupt steuern, so wird es notwendig sein, darüber besondere Sanktionen zu erlassen. Dabei dürfte man gut tun, die Veranstaltung von Kollekten an behördliche Bewilligung zu knüpfen und für deren Erteilung bestimmte Normen aufzustellen, durch welche das Kollektienwesen möglichst eingedämmt und auf reelle Grundlagen gestellt wird. Insbesondere wäre nach unserem Dafürhalten zu verlangen, daß die Kollekten so vor sich gehen, daß jeder Angesprochene sogleich genau weiß, für was er Geld geben soll und im ferneren, daß die Institute und Vereinigungen, welche sich an die Öffentlichkeit wenden, über ihre Organisation und ihren Rechnungsverkehr auch öffentlich genaue Rechnung ablegen. Den Behörden müßte das Recht vorbehalten sein, eine erteilte Konzession bei Missbrauch sogleich wieder zu entziehen, und in bestimmten Fällen auch zur Bußengewährung, Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams und bei Ausländern zur Ausweisung zu schreiten.

So wie die Dinge heute liegen, bleibt nichts anderes übrig, als den Unfug zu dulden, daß jede beliebige in- oder ausländische Organisation hier nach ihrem Gutdünken ihre Emissäre von Haus zu Haus, von Wirtschaft zu Wirtschaft schickt und einsammeln läßt, ohne daß irgend welche Gewähr für einen halbwegs reellen Betrieb geboten ist.

Dr. K. Nägeli.

## Literatur.

*Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus.* Jahrgang 1909, Lieferung 2. Inhalt: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908. Bern, Buchdruckerei Fritz Käser 1910. Kommissionsverlag von A. Francke in Bern. 71 Seiten.

*Im Kampf ums Dasein!* Praktische Bibliothek. Band VII. Das Kind. Gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern. Das Erbrecht der Kinder. Die Rechte der unehelichen

Kinder. Ein Ratgeber für Eltern und Kinder, sowie für Mütter, Väter und Vormünder von außerehelichen Kindern, von Rechtsanwalt Dr. Rudolph. Pößneck in Thüringen, Druck und Verlag von Hermann Schneider, Nachfolger. 78 Seiten. Preis: 1 Mk.

Eine gute Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Nur für deutsche Verhältnisse. w.

**Sammlung Hösel.** Das moderne Wohnungsproblem. Von Dr. Hans Rost. Verlag der Jos. Hösel'schen Buchhandlung in Kempten und München 1909. Klein Oktav in Leinen gebunden. 210 Seiten. Preis: 1 Mk.

Die Wohnungsfrage ist eine der brennendsten unserer Zeit. Wer sich in kurzer Zeit darüber orientieren will, der greife zu dem vorliegenden Büchlein, in dem das ganze Problem von einem Fachmann eingehend beleuchtet wird. Es ist auch die Wohnungsfrage auf dem Lande nicht vergessen (denn die gibt es ebenfalls) und ebenso wenig die schlimmen Folgen des Wohnungselendes für die Gesundheit, die Sittlichkeit, die Wehrkraft etc. Erschöpfend behandelt der Verfasser endlich die Wohnungsreform mit ihren neuen und neuesten Postulaten. w.

**Sozialpolitische Zeitschriften der Schweiz.** In Verbindung mit Anderen herausgegeben von Paul Pfüger in Zürich. Heft 4/5 Preis 1 Fr. Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkrankte. Von Albert Reichen, Pfarrer in Winterthur. Verlag der Buchhandlung des Schweiß. Grütlivereins Zürich 1909. 64 S.

Immer schärfer und immer erfolgreicher wird der Kampf gegen den grimmigen Volksfeind, die Tuberkulose, geführt. Aber wie viel bleibt da noch zu tun übrig! Die vorliegende Schrift gibt ein vollständiges Bild all' der Veranstaltungen und Maßnahmen, die von Behörden und Privaten getroffen werden können, um den Verheerungen des Uebels wirksam zu begegnen. Neben der Errichtung von Tuberkulosefürsorgestellen ist vor allem dringend nötig die Schaffung von Tages- und Walderholungsstätten, von Asylen für schwer Lungenleidende, die in den Sanatorien nicht mehr aufgenommen werden, anderseits aber für ihre Angehörigen zu Hause eine stete Gefahr bilden und vielleicht doch bei Anstaltspflege noch einigermaßen gebessert oder doch erleichtert werden können; endlich die Errichtung von Genesungsheimen mit leichterer passender Arbeit für die aus den Sanatorien austretenden Patienten, damit nicht durch sofortige Rückkehr in die früheren Verhältnisse und die bisherige, ja oft so ungesunde Arbeit die ganze Kur und der Kurerfolg wieder in Frage gestellt wird. Von all' diesen schönen und heilsamen Fürsorgeeinrichtungen besitzt die Schweiß rein nichts, bloß in Leyzin ist fürzlich ein schüchterner Versuch mit einem Genesungsheim für aus den dortigen Sanatorien austretende gemacht worden. w.

**Volkserholungsstätten, Volksheilanstalten, Volkssanatorien.** Eine Studie im Auftrage des Schweiß. Verbandes für Jugenderziehung und Volkswohlfahrt von Dr. med. Otto Schär, zur Zeit Chefarzt des Sanatoriums Oberwald bei St. Gallen. 34 S. Preis: 70 Cts. Verlag C. Wortmann, Kreuzlingen und Konstanz.

Der Verfasser befürwortet die Errichtung von Erholungsstätten und Ferienheimen für weniger bemittelte Rekonvaleszenten, Blutarme, Ferienbedürftige, von Volksheilstätten für Nervenkranke und Asylen für Unheilbare. Er geht dabei von der sicherlich richtigen Ansicht aus, daß so viele schwere Erkrankungen verhütet werden können, namentlich auch Tuberkuose und Irssinn. Es ist ein Verdienst, auf diese prophylaktischen Veranstaltungen hingewiesen und der Gemeinnützigkeit dadurch ein weites und dankbares Feld der Betätigung gezeigt zu haben. w.

**Verhandlungen der VII. schweiz. Konferenz für das Idiotenwesen in Altdorf am 5. und 6. Juli 1909.** Herausgegeben im Namen des Konferenzvorstandes von C. Auer, Sekundarlehrer in Schwanden. Dieser Bericht erscheint im Selbstverlage des Konferenzvorstandes und kann beim Präsidenten, Herrn Sekundarlehrer C. Auer in Schwanden (Kanton Glarus), einzeln für Fr. 1.50, bei Abnahme von wenigstens drei Exemplaren zu Fr. 1.25 bezogen werden. 200 S.

Diese Schrift stellt schon nicht mehr einen bloßen Bericht dar, sondern ein vollständiges Jahrbuch für das schweizerische Idiotenwesen. Der Stand desselben in allen Kantonen, die bestehenden Erziehungs- und Versorgungsanstalten, die Spezialschulen für Schwachsinnige sind darin berücksichtigt. Dazu kommen noch einige Referate, die allgemeines Interesse haben, so namentlich: Die Behandlung der geistig Abnormalen bei der Aushöhung der Wehrpflichtigen, und: Die moralisch Schwachen. Die ganze umfangreiche Publikation legt bereutes Zeugnis ab von der Rüdigkeit des Präsidenten der Konferenz und seiner Mitarbeiter, sowie auch von der erfreulichen Entwicklung, die dieses Gebiet der Fürsorge in der Schweiß erfahren hat. Zum Studium bestens empfohlen! w.

**Über öffentliche Fürsorge für kranke Kinder.** Akademischer Vortrag von Prof. C. Hagenbach-Burckhardt. Basel, Verlag von Helbing und Lichtenhahn 1909. 39 S. Preis: 1 Fr.

Eine gute Zusammenstellung der Spitäler und Heilstätten für Kinder, der Fürsorge für Säuglinge und für blödsinnige, taubstumme, epileptische, blinde und krüppelhafte Kinder, jedoch ohne Anspruch auf lückenlose Vollständigkeit für die Schweiß. Auch die historische Entwicklung ist in aller Kürze berührt, und es sind die hauptsächlichsten Anstalten im Ausland namhaft gemacht. w.

**Fürsorge für erwachsene Taubstumme in der Schweiz.** Denkschrift und Aufruf an das Schweizervolk (an die Kantonsregierungen, Erziehungs- und Kirchendirektionen, an gemeinnützige Vereine, Menschenfreunde u. s. w.) von Eugen Sutermeister, landeskirchlichem Taubstummenprediger des Kantons Bern. Unentgeltlich zu beziehen von Eugen Sutermeister in Bern, Käfiggässchen 1. 1910. 57 Seiten.

Die Schweiz hat relativ die größte Zahl von Taubstummen aller europäischen Länder (6000). Das Bedürfnis nach gründlicher und weitgehender Fürsorge ist also unzweifelhaft vorhanden, wie flächig es aber in Tat und Wahrheit damit bestellt ist, das mag aus der vorliegenden Schrift eines selbst Gehörlosen, die auf eigener Erfahrung beruht, ersehen werden. Möchte dieser ergreifende Hilferuf nicht ungehört verhallen!

w.

**50 Jahre Taubstummenfürsorge in Graubünden 1859—1909.** Jubiläumsbericht des bündnerischen Hülfsvereins für arme Taubstumme. Erstattet von dessen Präsidenten Dr. med. F. Merz. 52 Seiten.

Die Geschichte des Bündnerischen Hülfsvereins für arme Taubstumme stellt zugleich auch die Geschichte der Taubstummenfürsorge im Kanton Graubünden überhaupt dar. Gegründet 1858, bezeichnet der Hülfsverein die Erziehung und Bildung unbemittelter, bildungsfähiger Taubstummer. Im Laufe der 50 Jahre seines Bestehens hat er 134 taubstumme Kinder unterstützt. Ende des Jahres 1909 erstreckte sich seine Fürsorge auf 21 taubstumme Kinder, wovon 15 in schweizerischen und 6 in ausländischen Anstalten versorgt waren. Der Verein verfügt zurzeit über ein Vermögen von 54,596 Fr. Diese Summe reicht natürlich nicht zur Gründung und zum Betrieb einer eigenen Taubstummenanstalt, so nötig auch eine solche mit etwa 30 Plätzen wäre. Der Bericht postuliert übrigens — und, wie uns scheint, durchaus richtig — „eine rein staatliche, ganz vom Kanton geschaffene und aus Staatsmitteln unterhaltene Taubstummenanstalt, in welcher die Kinder beider Konfessionen um der Staatsunterstützung willen, von Gesetzes wegen aufgenommen werden müssten, wie in die öffentliche Volksschule“. An die Errichtung einer solchen Anstalt ist aber zurzeit noch nicht zu denken. So wird denn der Hülfsverein auch fürderhin seine segensreiche Arbeit weiter erfüllen, vielleicht erweitert er sie noch insofern, als er auch ein aufmerksames und wachsames Auge hat auf die aus den Anstalten Ausgetretenen und ihnen, wo es not tut, mit Rat und Tat beisteht. Ein Anfang dazu ist ja bereits durch die allerdings aus ganz privater Initiative geübte Taubstummenseelsorge gemacht. Die Bilder einiger schweizerischer und einer württembergischen Anstalt verleihen dem Bericht erhöhten Wert.

w.

**Borposten-Gesetz auf dem erzieherischen und sozialen Kampfgebiet im Interesse der wirtschaftlich Schwachen, jung und alt, von Kuhn-Kelly, Präsident und Kinderinspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen.** Dresden, E. Piersons Verlag 1909. Preis: 1 Mark. 86 Seiten.

Der als exprobter Jugendfürsorger wohl bekannte Verfasser möchte mit seinen Ausführungen „Bresche schießen in das Vollwerk alter, antiquierter Anschaulungen auf dem Gebiete der Jugend-erziehung und Fürsorge und in der Behandlung der wirtschaftlich Schwachen, jung und alt“. Wie frisch und mit welch' klaren und einleuchtenden Gründen gewappnet er gegen die ominösen Namen: Rettungsanstalt, Armenerziehungsanstalt, Besserungsanstalt, Armenhaus &c. kämpft, daß möge jeder Jugend- und Volksfreund lesen und dann hingehen und sein Teil dazu beitragen, daß diese Namen treffenderen und humaneren Platz machen. Am leichtesten wird Wandel zu schaffen sein, und zugleich am nötigsten, in der Jugendfürsorge, und bereits haben denn auch einige Anstalten und Vereine ihre Namen geändert; schwerer dürfte es schon sein, das Wort: arm, auszumerzen, namentlich auch Armenpflege und Armenpfleger &c., welche Bezeichnungen ja in unserem Volke so tief eingewurzelt sind, durch andere passende Ausdrücke zu ersetzen. Vielleicht mag es gelingen, wenn das zu erkämpfende schweizerische „Unterstützungswohnsitzgesetz“ mit gutem Beispiel vorangeht und neue Bezeichnungen, wenigstens zunächst für den offiziellen Verkehr, prägt.

w.

## Schmiedlehrling gesucht.

Ein kräftiger Knabe oder Jüngling könnte sofort eintreten bei einem tüchtigen, christlich gesinnten Meister. Röhre Auskunft erteilt Alb. Trüb, Schmiedmeister, 234 Regnau, St. Zürich.

Ein kräftiger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die Groß- und Kleinbäckerei gründlich erlernen. Eintritt so bald als möglich, bei 1233 Joh. Gubler, Bäcker, Engelgasse 16, St. Gallen.

Art. Institut Orell Füllli, Verlag, Zürich.

## Der Sonntagschul Lehrer.

Von Arn. Küegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschul Lehrer von Küegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.